

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der
Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) Magdeburg

vom 23.03.2007

Ordnung
zur Durchführung von Wahlen
an der Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) Magdeburg

vom 23.03.2007

Auf der Grundlage von § 62, § 65 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 72 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (GVBl. LSA S. 102), i. V. m. § 3 Abs. 3 und 7, § 6 Satz 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. September 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 1. Dezember 2005 (MBI. LSA S. 682), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 22. März 2007 die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) Magdeburg vom 29. September 2004 beschlossen, die in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen

1. zum Senat,
2. zu den Fakultätsräten,
3. zum Studierendenrat,
4. zu den Fachschaftsräten,
5. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und deren Stellvertreter in
sowie
6. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Einrichtungen und
deren Stellvertreter.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

§ 2

Einsatz von Datenverarbeitungssystemen

Der Einsatz von Datenverarbeitungssystemen ist zulässig bei

1. der Vorbereitung der Wahl,
2. der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe sowie
3. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gem. § 6 Abs. 4 Satz. 1.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung durch Option, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(3) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlleiter kraft Amtes ist der Kanzler der Universität. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Dem Wahlausschuss müssen je zwei Vertreter jeder Wählergruppe nach § 2 der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung angehören.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis mit Ausnahme des gem. §§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 3 elektronisch zu ermittelnden Abstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der Wahlleiter sichert durch ein Wahlamt die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden kann,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,

10. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
11. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach Maßgabe der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. die laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den Vornamen,
4. den akademischen Titel,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer (nicht für die Auflegung nach Abs. 5),
6. die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit,
7. einen Vermerk über die Stimmabgabe,
8. eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung,
9. einen Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität und der Personen, die nach Maßgabe der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben, aufzulegen. Der Wahlleiter legt fest, an welchen Stellen die Wählerverzeichnisse aufzulegen sind.

(6) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. den Ort, die Dauer und die Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 erfolgen.

(7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 7 **Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Diese Änderungen können bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse vollzogen werden.

(2) Jedes Mitglied der Universität und die Personen, welche die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und ggf. einem darüber hinaus Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 8 **Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(2) Stellt der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so

bestimmt er, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlamt einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihren akademischen Titel und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Spitznamen (nicknames) oder sonstige Namenszusätze, die vom standesamtlich bestätigten Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig. Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. der Familienname,
2. der Vorname,
3. der akademische Titel,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit.

(6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Leiter des Wahlamtes Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 10

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der im Wahlamt eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. einen Spitznamen gem. § 9 Abs. 3 enthalten,
4. ein Kennwort gem. § 9 Abs. 3 enthalten, das keine ausreichende Unterscheidung gegenüber anderen Kennwörtern ermöglicht, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
5. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
6. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die personalisierte Verhältniswahl (§ 11) oder die Mehrheitswahl (§ 12) Anwendung finden.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 8 Abs. 2,
4. die Entscheidung nach Abs. 5,
5. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 11 und 12).

§ 11

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugedachte Stimmzahl ankreuzt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 12

Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl nicht erfüllt sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 23 Abs. 2).

§ 13 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 9 Abs. 5 Satz 2, Nr. 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Angaben und höchstens zwei Ankreuzfelder (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs.2) für die Stimmabgabe enthalten. Sofern Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, welche die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(4) Die Stimmzettel werden elektronisch ausgewertet, sofern die Namen aller Bewerber (Gesamtzahl) insgesamt auf einem Stimmzettel aufgelistet werden können.

§ 14 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk Briefwahl tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

§ 15 Wahlräume

(1) Der Wahlleiter bestimmt auf Vorschlag der Fakultäten die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbart ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden.-Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nur gegenüber dem Wahlleiter oder dem Leiter des Wahlamts zur Auskunftserteilung berechtigt.

§ 16 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Stimmzettel. Im Wahlraum begibt er sich damit an den Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung (Wahlschirm) oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte, damit die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 17

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbriefumschlag ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlamtes freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden im Wahlamt abzugeben. Der Leiter des Wahlamtes kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Leiter des Wahlamtes nimmt sodann den Wahlbriefumschlag entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlamt eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist dies auf diesen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Bearbeitung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnehmen den Wahlschein und den oder die

Stimmzettelumschläge. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbriefumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt keine Stimmabgabe vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern, im Falle des Abs. 6 Nr. 1. ungeöffnet, als Anlage der Niederschrift (§ 22) verpackt beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbriefumschlag wird nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in die Wahlurne geworfen.

§ 18

Schluss der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Nachdem sie abgestimmt haben und der Abstimmungsausschuss die Briefwahlunterlagen nach § 17 bearbeitet hat, erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Briefwahlunterlagen erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 19

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen müssen, von denen einer ein Mitglied des Abstimmungsausschusses sein muss, ist zulässig.

(3) Der Abstimmungsausschuss sortiert die Stimmzettel i. S. v. § 20 nach gültig und ungültig. Die Stimmzettel nummeriert er jeweils getrennt nach Wählergruppen von 1 bis 50 durch; die ungültigen Stimmzettel versieht er mit dem Vermerk U und einer fortlaufenden Nummer.

(4) Elektronisch auswertbare Stimmzettel werden von zwei Mitgliedern der Abstimmungsausschüsse dem Wahlamt verpackt übergeben. Dort werden sie i. S. v. § 22 Abs. 2 Nr. 5. lit. d) und e) mittels eines Dokumentenscanners unter Anwendung einer dafür geeigneten Software digital erfasst und ausgewertet. Die beiden Mitglieder sind berechtigt, an der elektronischen Ermittlung der Abstimmungsergebnisse teilzunehmen.

(5) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(6) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, so weit möglich, zu erläutern.

§ 20 Ungültige Stimmvergabe

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn die Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar sind,
2. ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten.

(2) Die Stimmvergabe ist darüber hinaus insoweit ungültig, als

1. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
2. die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

(3) Ungültige Stimmen oder Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

§ 21

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sowohl für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch den Abstimmungsausschuss als auch für die elektronische Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.

§ 22

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat im Fall der nichtelektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. den Namen des Schriftführers und die Namen der Wahlhelfer,
4. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
 - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Wähler,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei personalisierter Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen

6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.

(3) Für die Niederschrift im Fall der elektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt Abs. 2 mit Ausnahme von Nr. 5. lit. d) und e).

(4) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlamt

1. die Niederschriften,
2. im Falle der nichtelektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(5) Das Wahlamt fasst die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungsausschüsse und die elektronisch festgestellten Abstimmungsergebnisse zusammen und legt sie dem Wahlausschuss vor.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die vom Wahlamt gem. § 22 Abs. 5 zusammengefassten Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Im Falle der nichtelektronischen Ermittlung des Wahlergebnisses ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. bei personalisierter Verhältniswahl:
 - a. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahl verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach lit. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter

der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

- c. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt;

2. bei Mehrheitswahl:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Im Falle der elektronischen Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt die Verteilung der Sitze und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bei personalisierter Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl nach den unter Abs. 2 geregelten Grundsätzen. Abs. 2 Nr. 1. lit. a) Satz 5 findet keine Anwendung. Sofern bei personalisierter Verhältniswahl die elektronisch ermittelten Höchstzahlen oder bei Mehrheitswahl die elektronisch ermittelten Stimmenzahlen gleich sind, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

(4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Wahlausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter:
 - a. bei personalisierter Verhältniswahl:
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter,

- b. bei Mehrheitswahl:
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die
Feststellung der Stellvertreter,
7. die Unterschriften des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie des
Schriftführers.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 24

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei personalisierter Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(3) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahlen können innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem wahlberechtigten Mitglied der Universität durch Einspruch angefochten werden (Ausschlussfrist). Der Einspruch muss schriftlich beim Wahlleiter eingelegt werden. Der Einspruchsführer muss darlegen, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl er wahlberechtigt ist. Der Einspruch muss i. S. v. Abs. 2 Satz 2 begründet werden.

(2) Der Einspruch ist insbesondere unzulässig, wenn der Einspruchsführer mit der gleichen Begründung eine Änderung des Wählerverzeichnisses gem. § 7 Abs. 2 hätte beantragen können. Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das

Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rektor durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid nach Anhörung des Wahlprüfungsausschusses.

§ 26

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus vier Mitgliedern der Universität. Dem Wahlprüfungsausschuss muss je ein Vertreter jeder Wählergruppe nach § 2 der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung angehören.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(6) Das als gültig festgestellte Wahlergebnis ist unter Berücksichtigung eventueller Rücktrittserklärungen als amtlich bekannt zu machen.

§ 27

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Ordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 28
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 29
Amtszeit

Die Amtszeit richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Grundordnung vom 29. September 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 31
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) Magdeburg vom 29. September 2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) Magdeburg vom 16. März 2006 außer Kraft.